



# STATUTEN

**F o r u m   H ü t t i k o n**

*Verein zur Pflege sozialer und kultureller Anlässe im Dorf*

# **Statuten des Forum Hüttikon**

## **Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen „Forum Hüttikon“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Hüttikon.  
Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ziele sind im wesentlichen:
- a) Wahrung und Förderung kultureller Interessen in Hüttikon und Umgebung
  - b) Pflege der Verbundenheit und Freundschaft unter den Mitgliedern und der Dorfbevölkerung
  - c) *[gelöscht]*
  - d) Anschluss an Organisationen mit ähnlichen Interessen, jedoch unter Wahrung der Selbständigkeit

## **Mitgliedschaft**

- Art. 3 Aufnahmeberechtigt sind Einwohner von Hüttikon und Umgebung ab dem 15. Lebensjahr.
- Art. 4 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten. Der maximale Jahresbeitrag wird für Einzelpersonen auf Fr. 50.-- und für Ehepaare, bzw. Familien auf Fr. 60.-- festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung bestimmt.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
  - b) Schriftliche Kündigung auf Jahresende
  - c) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen verstösst, sonstige Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der Mehrheit.  
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Mitgliedschaft.

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Urabstimmung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Art. 8 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Der Vorstand lädt hierzu drei Wochen im voraus ein und bestimmt den Versammlungsort.

Die Geschäfte sind:

- a) Abnahme der Protokolle und der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Wahlen: PräsidentIn – Vorstand – Kontrollstelle
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages
- e) Statutenrevision
- f) Beschlussfassung über alle der Versammlung unterbreiteten Anträge  
Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand zehn Tage vorher zu übermitteln.
- g) *[gelöscht]*

Art. 9 Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art.10 Wahlen und Abstimmungen werden offen gehalten, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens der zehnte Teil der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

Bei Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art.11 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit innert drei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu durch das schriftliche Begehren von 1/5 der Mitglieder verpflichtet. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort.

Art.12 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der PräsidentIn selbst.

Der Vorstand besteht aus:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) 1 BeisitzerIn

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Wahlvorschläge können anlässlich der Generalversammlung eingereicht werden. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn kollektiv mit dem/der AktuarIn.  
In die Kompetenz des Vorstandes fallen einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.--.

## **Organisation und Leitung**

Art.13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.  
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und kontrollieren die Verwaltung des Strohdachhauses. Sie erstatten darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung.  
Sie werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## **Allgemeines**

Art.14 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder aus den Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art.16 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

---

Genehmigt: Gründungsversammlung vom 8. Juli 1982  
Geändert anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 1990: Art. 12 e)  
Geändert anlässlich der Generalversammlung vom 7. März 2002: Vereinszweck und Art. 2 b)  
Geändert anlässlich der ausserord. Generalversammlung vom 22. Mai 2025: Vereinszweck Art. 2c) gelöscht und Generalversammlung Art. 8 g) gelöscht

## **Forum Hüttikon**

**Der Präsidentin:**

**Der Aktuar:**

Martin Alfeld

Marcel Wachter